

PARKPLATZORDNUNG

Dezember 2020

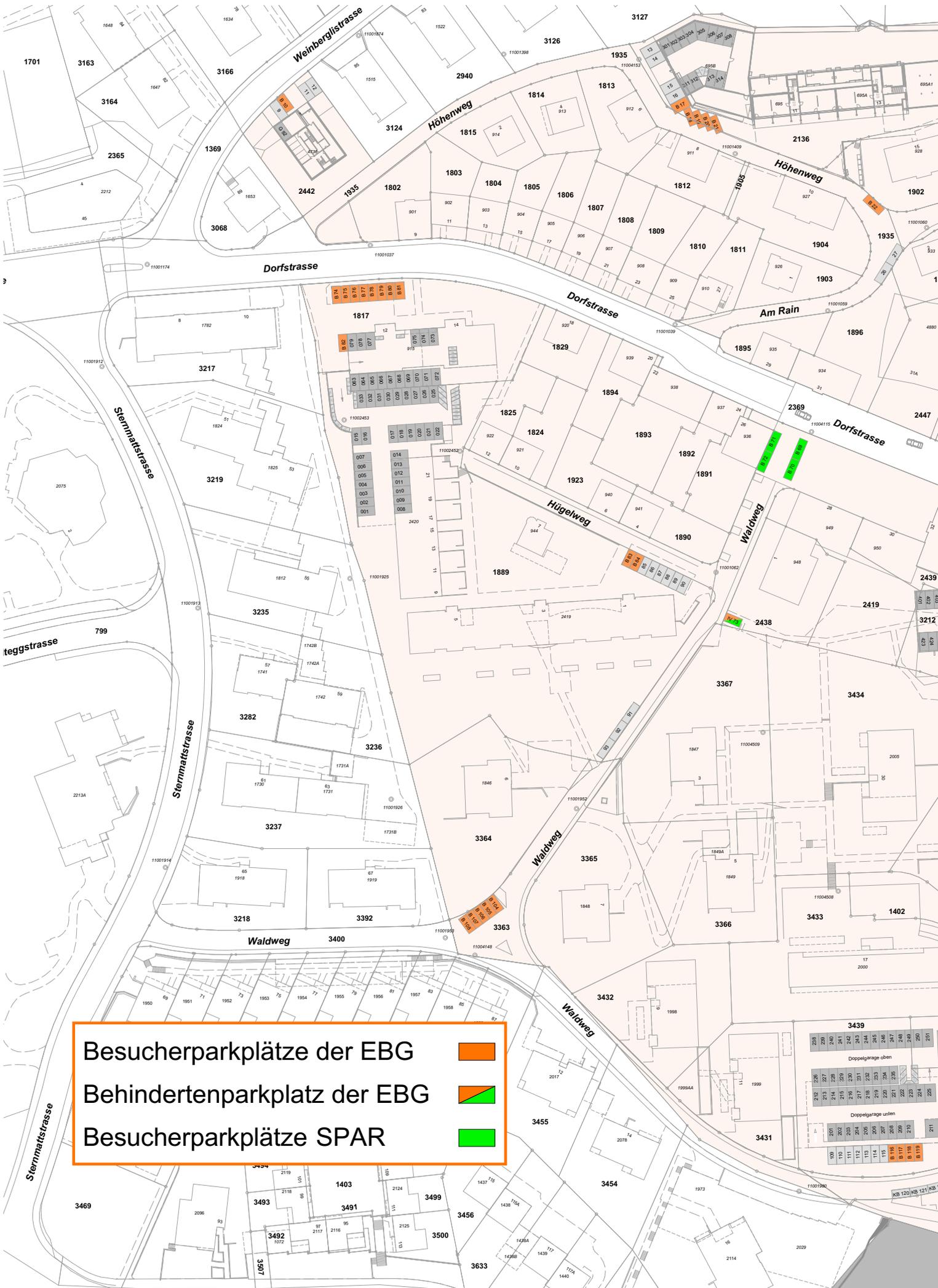
Parkplatzordnung Plan der Besucherparkplätze

Hier finden Sie eine Übersicht über die Besucherparkplätze im Geissenstein. Auf der Rückseite sind zudem die wichtigsten Regeln zur korrekten Nutzung vermerkt. Die EBG stellt insgesamt 32 Besucherparkplätze bereit. Für den Berechtigungsnachweis stehen zwei Parkkarten pro Haushalt zur Verfügung. Bitte informieren Sie Ihre Gäste wo parkiert werden darf. Vielen Dank!

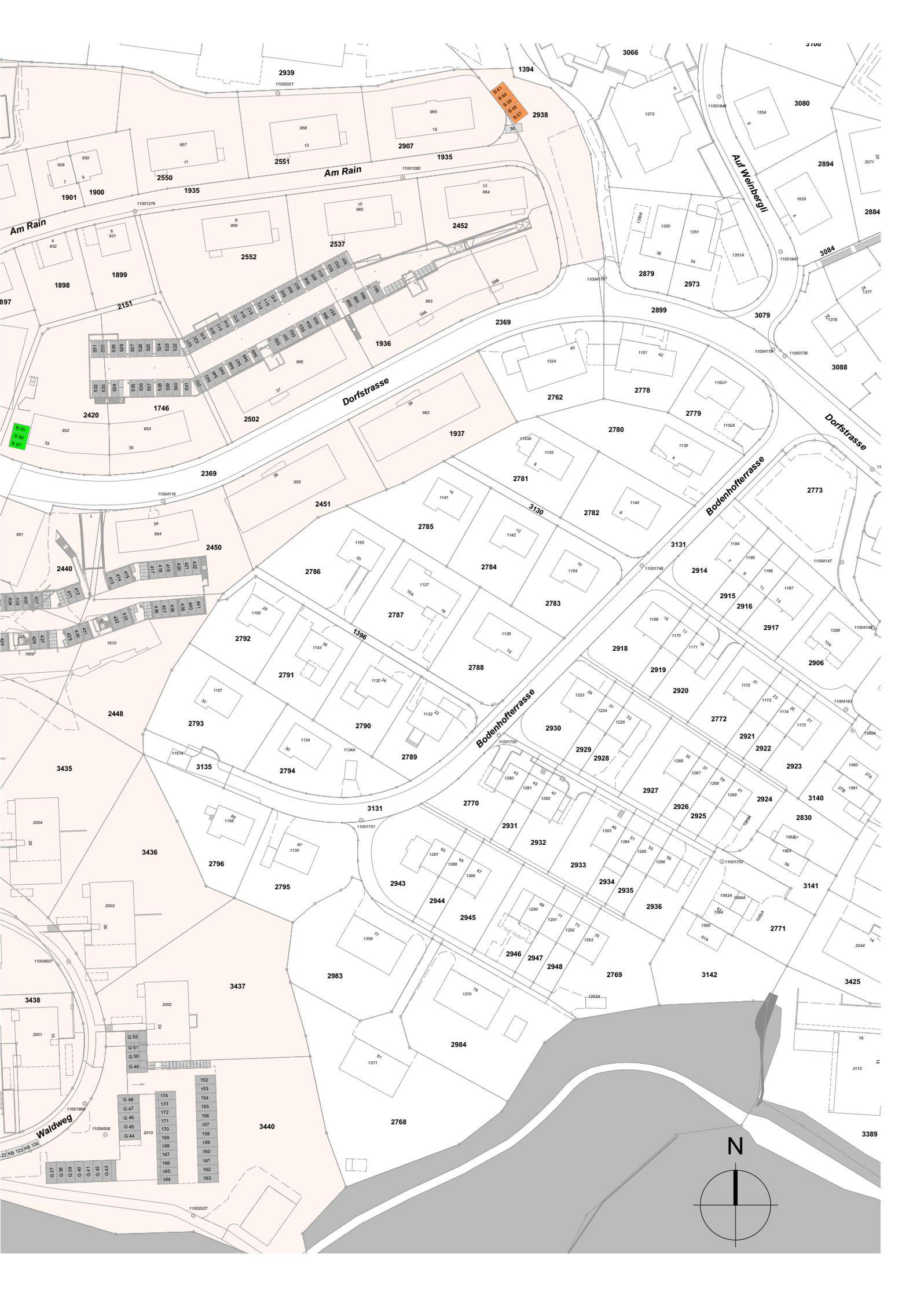


WOHNGENOSSENSCHAFT
GEISSENSTEIN
EBG





- Besucherparkplätze der EBG 
- Behindertenparkplatz der EBG 
- Besucherparkplätze SPAR 



B 61
B 62
B 63
B 64
B 65

Am Rain

Am Rain

Auf Weiberhill

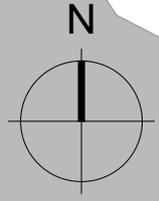
Dorfstrasse

Dorfstrasse

Bodenhofstrasse

Bodenhofstrasse

Waldweg



Parkordnung in der EBG: Dauerparkplätze für Mietende und häufig Anwesende – Besucherparkplätze für Gäste

Vielen Dank, dass Sie Ihre Fahrzeuge stets korrekt parkieren und Ihren Gästen erklären, wo im Geissenstein parkiert werden darf. Falls Ihnen die Standorte der Besucherparkplätze nicht bekannt sind, finden Sie auf der Innenseite einen Übersichtsplan (siehe orange Flächen).

Parkplätze sind bewilligungspflichtig, sowohl das Total der Bewohner – als auch die Zahl der Besucherparkplätze wird von den zuständigen Behörden der Stadt Luzern genehmigt. Grundsätzlich ist das Parkieren nur auf markierten Parkflächen gestattet, wildes Parkieren ist auf dem Gelände der EBG untersagt. Mieterinnen und Mieter der EBG sowie deren Angehörige und Untermieter sind verpflichtet, für alle Autos, Motorräder und Roller einen Parkplatz zu mieten und ihre Fahrzeuge dort abzustellen. Die Parkplatzpflicht besteht übrigens für alle Motorfahrzeuge (ausgenommen Mofas in offenen Velounterständen). Im Zweifel gibt die Geschäftsstelle gerne Auskunft. Die Besucherparkplätze der EBG sind nicht für bestimmte Häuser reserviert, sondern können von allen genutzt werden, die der Definition eines «Besuchers» bzw. einer «Besucherin» entsprechen.

Um genügend Platz für Besucher und Besucherinnen zu haben, dürfen Fahrzeuge von Bewohnern der EBG nicht auf Besucherparkplätzen abgestellt werden, ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Verwarnung. Beim Giftbrünneli am Waldweg 1 steht ein Behindertenparkplatz zur Verfügung, der nur während der Unterrichtszeiten für den Kindergarten reserviert ist.

Leider wird die EBG immer wieder mit uneinsichtigen Fahrzeuglenkern konfrontiert, die unberechtigt oder wild parkieren. Die Genossenschaft hat deshalb die Securitas AG beauftragt, ab Februar 2021 regelmässige Kontrollen durchzuführen und wo notwendig, kostenpflichtige Verwarnungen auszusprechen. Danke für Ihre Fairness und Rücksichtnahme!

Besucher-Parkkarten

Die EBG stellt pro Haushalt zwei Besucher-Parkkarten zur Verfügung, welche den Gästen abgeben werden können. Die Parkkarte muss während der Besuchsdauer gut ersichtlich in das Auto des Gastes gelegt werden. Bei einer Kontrolle kann

so festgestellt werden, ob die Besucherparkplätze durch EBG-Gäste besetzt werden oder Fremdparkierer ihr Fahrzeug illegalerweise abgestellt haben. Den Mietern, im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen oder «regelmässigen Besuchern» ist es nicht gestattet, die Parkkarte zu benutzen.

Verbote und Kontrolle

Das gesamte Areal der EBG ist mit amtlichen Fahr- und Parkverboten belegt. Diese Verbote wurden im Amtsblatt veröffentlicht und sind auch auf den im Quartier aufgestellten Signaltafeln korrekt wiedergegeben. Die Verbote berechtigen die EBG, bzw. Securitas AG bei Zuwiderhandlungen gebührenpflichtige Verwarnungen auszusprechen. Diese betragen CHF 50.–. Wird die Spesenentschädigung nicht bezahlt, erfolgt eine Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft. Die Kosten steigen dann auf rund CHF 250.–. Es lohnt sich deshalb, die Fahrzeuge korrekt zu parkieren.

Mieter und Mieterinnen, die 3-mal von der Securitas AG gebüsst wurden, werden von der Geschäftsstelle zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und mit einer «Ausschlussandrohung» schriftlich gemahnt.

Unregelmässige und regelmässige Besucher

Wenn in der EBG vom Begriff «Besucher» bzw. «Besucherin» die Rede ist, so sind dies – wie auch auf den amtlichen Verbotstafeln vermerkt – Fahrzeuglenker, die kurzzeitig und unregelmässig Bewohner der EBG besuchen. Dazu zählen jedoch nicht die in der Familie lebenden Kinder oder nahe Bekannte, die regelmässig Parkraum benötigen. Sogenannt «regelmässige Besucher» sind verpflichtet, einen eigenen Parkplatz zu mieten oder das Fahrzeug ausserhalb des Geissensteins abzustellen. Falls Sie Feriengäste haben, die längere Zeit bleiben, vermietet die Geschäftsstelle nach Möglichkeit auch zeitlich befristete Parkplätze.

Bitte beachten Sie:

Die 7 Kundenparkplätze auf dem Dorfplatz dürfen während den Öffnungszeiten des Ladens nur von SPAR-Kunden genutzt werden. Die Parkplätze der Kegelbahn dürfen zu keiner Zeit besetzt werden. Besten Dank!